Veteranengruppe des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich

Neues Reglement gültig ab 23. März 2015

Reglement

1. Struktur

Artikel 1

Die „Veteranengruppe Kaufleute Zürich“ bildet eine Abteilung des „Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich“ (Gesamtverein) im Sinne dessen Statuten. Sie verwaltet sich administrativ und finanziell selbständig.

1. Leitbild

Artikel 2

Die Mitglieder der Veteranengruppe Kaufleute Zürich pflegen untereinander Kameradschaft und Geselligkeit. Zu diesem Zweck treffen sie sich zu regelmässigen Zusammenkünften und weiteren Anlässen.

Ein besonderes Anliegen gilt dem Kontakt mit kranken und gebrechlichen Mitgliedern.

Artikel 3

Die Veteranengruppe Kaufleute Zürich unterstützt zudem die Bestrebungen des Gesamtvereins.

1. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der Veteranengruppe Kaufleute Zürich können männliche Mitglieder einer Abteilung des Gesamtvereins werden, in der Regel mit Erreichen des Pensionsalters.

Artikel 5

Beitritts- und Austrittserklärungen sind an den Vorstand der Veteranengruppe zu richten, welcher darüber entscheidet und die Generalversammlung orientiert.

Sämtliche Mutationen sind regelmässig der Vereinsleitung zu melden.

1. Organisation und Leitung

Artikel 6

Die Organe der Veteranengruppe Kaufleute Zürich sind:

1. die Generalversammlung
2. ausserordentliche Versammlungen
3. der Vorstand
4. die Revisionsstelle

Artikel 7

Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Wochen im voraus im Vereinsheft publiziert oder allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, solche zu bereits traktandierten Geschäften zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

* Jahresberichte
* Jahresrechnung und Revisionsbericht
* Mutationen und Mitgliederetat
* Wahl des Vorstandes
* Wahl eines Rechnungsrevisors und eines Ersatzrevisors
* Jahresprogramm
* Voranschlag und Mitgliederbeitrag

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei dem Vorsitzenden der Stichentscheid zufällt.

Artikel 8

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Über die zu behandelnden Geschäfte sind die Mitglieder gemäss Artikel 7 zu orientieren.

Artikel 9

Die Leitung der Veteranengruppe Kaufleute Zürich ist einem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich in der Regel aus zwei bis drei Mitgliedern zusammen:

* Obmann
* Aktuar
* Kassier

Der Obmann ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich. Er vertritt die Veteranengruppe nach aussen sowie im Vorstand des Gesamtvereins.

 Artikel 10

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 11

Der Revisor prüft das gesamte Rechnungswesen und die Jahresrechnung. Er unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

1. Finanzen

Artikel 12

Die Veteranengruppe Kaufleute Zürich bestreitet ihre Ausgaben aus den eigenen Einkünften. Die Einnahmen umfassen:

* Mitgliederbeiträge
* Zinserträge
* Freiwillige Beiträge und Spenden

Im Jahresbeitrag der Mitglieder sind auch die Abgaben an den Gesamtverein enthalten.

Die Ausgaben richten sich nach dem Voranschlag, welcher möglichst ausgeglichen zu erstellen ist.

Artikel 13

Für allfällige Zuwendungen kann die Generalversammlung spezielle Beiträge beschliessen.

Artikel 14

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

1. Schlussbestimmungen

Artikel 15

Reglementänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

Artikel 16

Die Veteranengruppe Kaufleute Zürich kann nur durch eine Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, oder wenn die Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist.

Artikel 17

Im Falle der Auflösung der Veteranengruppe Kaufleute Zürich sind allfällige Vermögenswerte sowie die administrativen Unterlagen dem Gesamtverein zu treuhänderischer Aufbewahrung zu übergeben.

Sollte innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgen, kann eine Generalversammlung des Turn- & Sportvereins Kaufleute Zürich über die Vermögenswerte der Veteranengruppe verfügen.

Artikel 18

Dieses Reglement tritt auf den 23. März 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Rechtsgrundlagen.

Beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung der Veteranengruppe Kaufleute Zürich.

20.Februar 2015 Marcel Gauch Willy Schweizer

 Obmann Kassier

Genehmigt durch den Vorstand des Gesamtvereins.

23. März 2015 Urs Leimann Reine Malär

 Präsident Vize-Präsidentin